



§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dresden-Nepal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Planung, Realisierung und Betreuung des Baus von Bildungseinrichtungen in Entwicklungsländern, die dem gesellschaftlichen Gemeinwohl des Projektlandes dienen sowie unabhängig von Herkunft oder finanzieller Lage allen Menschen zugänglich sein sollen.
 - b. Teilhabe und Mitwirkung der bedürftigen Menschen vor Ort mit dem Ziel der nachhaltigen Eigenverwaltung und Selbstbewirtschaftung der entstandenen Bildungseinrichtungen.
 - c. Informationsverbreitung mit geeigneten Mitteln (Anschlagbrett, Fachzeitschriften, Internetseite, soziale Netzwerke, etc.)
 - d. Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Ausstellungen, Benefizveranstaltungen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter zu benennen.
- (2) Mitgliedschaften sind möglich als
 - a. aktive Mitgliedschaften
 - b. Fördermitgliedschaften
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
 - b. durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann, wenn das Mitglied seine Pflichten gravierend verletzt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ausschließlich im Beisein des betroffenen Mitgliedes, mit einer einfachen Mehrheit. Ist das betroffene Mitglied zu dieser einberufenen Mitgliederversammlung ohne triftigen Grund abwesend, gilt der vom Vorstand beschlossene Ausschluss als gebilligt.
 - c. mit dem Tod des Mitglieds beziehungsweise der Auflösung der juristischen Person.
- (5) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten:
 - a. Die aktiven Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
 - b. Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten.
 - d. Aktive Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt in den Verein, die Tätigkeiten des Vereins aktiv zu unterstützen.

- (6) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zu deren Festsetzung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§6), der Vorstand (§7) und die Fachkommission (§8).

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b. Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes und der Fachkommission
 - c. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - d. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung schriftlich von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen von dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels beziehungsweise das Sendedatum der elektronischen Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder elektronische Mailadresse gerichtet ist.
- (5) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

- (6) Die auf Grund der Anträge der Mitglieder ergänzten Tagesordnungspunkte werden durch den Schriftführer spätestens drei Tage vor stattfinden der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und innerhalb eines Monats vereinsintern veröffentlicht. Die Protokolle werden vom Protokollführer und den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Rechnungsführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und dessen Eintragung im Vereinsregister im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der aktiven Mitglieder. Diese Zuwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere,
 - a. Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung
 - b. Finanz- und Vereinsverwaltung
 - c. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - d. Abschluss und Kündigung von Vereinbarungen und Verträgen
 - e. Aufnahme und Ausschluss von aktiven und Fördermitgliedern
- (6) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer sind geschäftsführende Vorstände. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten

gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Diese Protokolle werden innerhalb eines Monats vereinsintern veröffentlicht. Enthält sich ein Vorstandsmitglied oder ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend und sind die übrigen Vorstandsmitglieder uneinig, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt über die Kooperation mit anderen Institutionen, Vereinen u. ä. eigenständig zu entscheiden. Kooperationsvereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und von den berechtigten Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen.

§8 Fachkommission

- (1) Die Fachkommission besteht aus Personen die durch ihre fachliche Kompetenz in Bezug auf Architektur und Bauingenieurwesen dem Zweck des Vereins dienen.
- (2) Mitglied der Fachkommission kann jedes aktive Mitglied sein, solange §8 Abschnitt 1 erfüllt bleibt.
- (3) Die Fachkommission entscheidet über die Ausübung der in §2 Abschnitt 3a aufgeführten Zwecke.
- (4) Treffen der Fachkommission sind so häufig, wie es die Zwecke des Vereins erfordern abzuhalten, Treffen werden von der Fachkommission selbst organisiert, mündliche Einladungen sind ausreichend und es ist nicht Protokoll zu führen.
- (5) Nichtmitglieder können Treffen der Fachkommission auf Einladung derselben beisitzen, wenn deren fachliches Wissen benötigt wird. Eine Einladung kann mündlich durch jedes aktive Mitglied der Fachkommission ausgesprochen werden.
- (6) Die Mitglieder der Fachkommission sind ehrenamtlich tätig.

§9 Kostenaufbringung

- (1) die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht :
 - a. durch Beitragszahlungen
 - b. durch Zuwendungen, die dem Verein gemacht werden
 - c. durch Einnahmen aus Benefizveranstaltungen

- d. durch Fördermittel
 - e. durch öffentliche Mittel
- (2) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins dienen. Es dürfen Rücklagen im Sinne von §58 Ziffer 6 und 7 AO gebildet werden.

§10 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

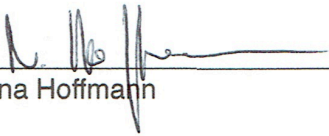
§11 Auflösung des Vereins

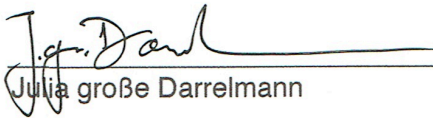
- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

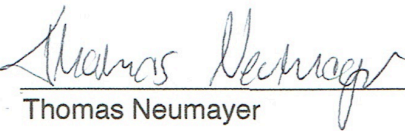
§12 Inkrafttreten der Satzung

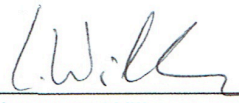
Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

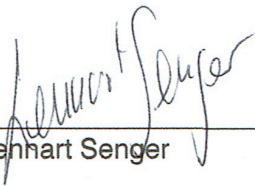
Dresden, den 03.05.2016

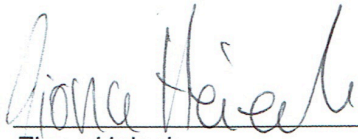

Nina Hoffmann

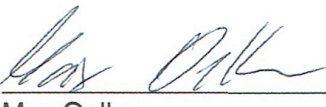

Julia große Darrelmann


Thomas Neumayer


Lennart Wilkens


Lennart Senger


Fiona Heieck


Max Oelke